

RentenBeratungScheuer

Rentenberater Martin Scheuer

Rietstraße 25

78050 VS-Villingen

Tel. 07721/2060690

Fax 07721/2060691

info@rentenberatung-scheuer.de

www.rentenberatung-scheuer.de

Spezialisiert auf Widersprüche und Klagen bei allen Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Landw. Alterskassen, Krankenkassen, Pflegekassen, Versorgungsämtern und Berufsgenossenschaften, sowie Prüfen von Renteninformationen und Erstellen individueller Rentenberechnungen (wg. Altersrente, Frührente etc.)

Außensprechtag in Donaueschingen, Raiffeisenstr. 3 (Termine nur nach vorheriger Vereinbarung)

Bitte informieren Sie uns, falls Sie diesen kostenlosen monatlichen Newsletter bestellen oder nicht mehr beziehen möchten. Danke!

Newsletter September 2011 (2 Seiten)

1. Beschluss zur Weiterleitung von Anträgen auf Rehabilitation
2. Haftung des Rentenversicherungsträgers bei falscher Beratung
3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer

1. Beschluss zur Weiterleitung von Anträgen auf Rehabilitation

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz teilt in einer Pressemitteilung vom 01.09.2011 mit:

„Ein einem Rehabilitationsträger von einem anderen Träger zugeleiteter Rehabilitationsantrag darf nicht ein zweites Mal weitergeleitet oder an den erstangegangenen Träger zurückgeleitet werden. In diesem Zusammenhang ist nicht zu prüfen, ob dem erstangegangenen Träger ein rechtsmissbräuchliches Verhalten zur Last fällt. Dies hat das Landessozialgericht in einem heute veröffentlichten Beschluss entschieden.

Die Regelung des § 14 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) dient dem Schutz behinderter Menschen vor Zuständigkeitsstreitigkeiten der Rehabilitationsträger. Danach stellt der Rehabilitationsträger, bei dem zuerst ein Antrag auf Rehabilitation (im konkreten Fall ein Antrag auf Übernahme der Kosten für die Unterbringung in einem Wohnheim für junge Menschen mit Essstörungen) gestellt wird, innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrages fest, ob er nach dem für ihn geltenden Leistungsgesetz für die Leistung zuständig ist.

Stellt er bei der Prüfung fest, dass er für die Leistung nicht zuständig ist, leitet er den Antrag unverzüglich dem nach seiner Auffassung zuständigen Rehabilitationsträger zu. Erfolgt keine Weiterleitung innerhalb der Frist, muss nach § 14 Abs. 2 SGB IX der erstangegangene Rehabilitationsträger den Bedarf des Betroffenen unter allen rechtlichen Gesichtspunkten prüfen und entsprechende Leistungen erbringen, bei fristgerechter Weiterleitung der zweitangegangene Träger.

Mit dieser Schutzfunktion ist eine erneute Weiterleitung oder gar eine Rückübertragung an den zuerst angegangenen Rehabilitationsträger nicht zu vereinbaren. Dies gilt zur Vermeidung von Zuständigkeitsstreitigkeiten auf dem Rücken der Betroffenen sogar dann, wenn die erste Weiterleitung unberechtigt oder sogar rechtsmissbräuchlich erfolgte.“

2. Haftung des Rentenversicherungsträgers bei falscher Beratung

Hierzu liegt eine aktuelle Mitteilung des Oberlandesgerichts München vor – hier Auszüge:

„Mit Urteil vom 04.08.2011 hat der für Fälle der Amtshaftung zuständige Zivilsenat des Oberlandesgerichts München die den Träger einer gesetzlichen Sozialversicherung im Beratungsfall treffenden Pflichten konkretisiert und einem Kläger wegen Falschberatung Schadensersatz zugesprochen.

Geklagt hatte ein am 06.07.1948 geborener, bis zum 30.09.2003 als Angestellter im Bankgewerbe rentenversicherungspflichtiger Mann.

In seiner auf Schadensersatz gerichteten und beim Landgericht Kempten (Allgäu) gegen die Rentenversicherung erhobenen Klage vertrat der Mann die Auffassung, am 31.05.2006 falsch beraten worden zu sein. Mit seiner Berufung hat der Kläger nun einen Teilerfolg erzielt.

Der Senat stellte nach erneuter Beweisaufnahme eine Amtspflichtverletzung des Rentenversicherungsträgers fest.“

3. Vortrag mit Rentenberater Martin Scheuer

Vortrag „Was nutzt mir ein Schwerbehindertenausweis?“

Rentenberater Martin Scheuer aus Villingen-Schwenningen nimmt in seinem Vortrag in der Albert-Schweitzer & Baar Klinik Königsfeld verständlich und neutral zum Nutzen eines Schwerbehindertenausweises Stellung.

Unter anderem werden folgende Fragen betrachtet:

Wie wird der Grad der Behinderung beim Landratsamt festgestellt? Was kann man tun, wenn der Antrag auf Erteilung eines Schwerbehindertenausweises abgelehnt oder der Grad der Behinderung herabgestuft wird? Kann man mit dem Schwerbehindertenausweis früher in Rente (trotz „Rente mit 67“)? Unter welchen Voraussetzungen darf man auf dem Behindertenparkplatz parken?

Der Vortrag „Was nutzt mir ein Schwerbehindertenausweis?“ findet am Dienstag, dem 13.09.2011 in Königsfeld, Albert-Schweitzer & Baar Klinik (Vortragsraum) statt. Beginn ist um 19.00 Uhr, der Eintritt ist frei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Scheuer
Rentenberater